

„Shitstorm“?

Bring- oder Holschuld
Das Zahlungsverzugsgesetz

Anscheinsvollmacht zu
Schiedsvereinbarungen

Zession von Kreditforderungen und
Bankgeheimnis

GmbH-Reform
in der Pipeline

Österreichischer Grundrechtsschutz
nach der Grundrechte-Charta

EU-Importverschmelzung
Ausländische Verlustvorträge

Die Verwertbarkeit von ausländischen Verlustvorträgen bei der EU-Importverschmelzung

In diesem Beitrag werden die Anforderungen an die Verwertung ausländischer Verlustvorträge im Rahmen der EU-Importverschmelzung anhand des Urteils des EuGH in der Rs A Oy untersucht.

ERIK PINETZ / ERICH SCHAFFER

A. Einleitung

Die E behandelt die finnischen Regelungen, die keine Verwertbarkeit von im Ausland erwirtschafteten Verlusten der übertragenden Gesellschaft bei der übernehmenden Gesellschaft in Finnland vorsehen. Im Wesentlichen müssen die unionsrechtlichen Anforderungen dahingehend untersucht werden, ob es eine Verpflichtung des Zuzugsstaats gibt, ausländische Verlustvorträge zum Abzug zuzulassen. Im Anschluss an die europarechtlichen Grundlagen werden die Auswirkungen der E auf die österr Rechtslage diskutiert.

Kurz zusammengefasst lag der E folgender Sachverhalt zugrunde: Das im Möbelhandel tätige finnische Unternehmen *A Oy* hatte eine Tochtergesellschaft in Schweden. Diese Tochter betrieb drei Geschäftslokale, die nach mehreren Verlustjahren geschlossen wurden. Nach Einstellung der Tätigkeit der Tochtergesellschaft in Schweden wurde diese auf die finnische Mutter fusioniert, wobei Letztere nach der Fusion noch an zwei Mietverträge für Geschäftslokale gebunden blieb. *A Oy* versuchte daraufhin die angesammelten Verluste in Finnland zum Abzug zu bringen, was von der Finanzverwaltung abgelehnt wurde.¹⁾

B. Verpflichtung zur Verlustverwertung aus dem Primärrecht

1. Diskriminierung

Auch wenn die Fusions-RL keine explizite Verpflichtung zur Verwertbarkeit ausländischer Verlustvorträge im Rahmen der Importverschmelzung vorsieht,²⁾ kann eine derartige Verpflichtung europarechtlich bestehen, wenn die Grundfreiheiten dies verlangen.³⁾ Nach Ansicht des EuGH handelt es sich beim Ausschluss der Verwertbarkeit von Auslandsverlusten um eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, da eine Muttergesellschaft den Verlustvortrag im Fall einer inländischen Fusion nutzen kann, während dies bei einer grenzüberschreitenden Fusion nicht möglich ist.⁴⁾ Nach stRsp des Gerichtshofs bedarf eine derartige Beschränkung einer Rechtfertigung durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses.⁵⁾

2. Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit

a) Urteil des EuGH

In krassm Gegensatz zur Argumentation der Generalanwältin⁶⁾ bestätigt der EuGH dabei das Urteil *Marks & Spencer*⁷⁾ und bejaht die Anwendbarkeit des „no (other) possibilities-test“ auch für Verschmelzungen. Für den EuGH kommen dabei auf der Rechtfertigungsebene alle drei Rechtfertigungsgründe aus *Marks & Spencer*⁸⁾ in Betracht.⁹⁾ Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit versucht der EuGH seine E in *X Holding BV*¹⁰⁾ und *Marks & Spencer* miteinander in Einklang zu bringen, weshalb eine Aufgabe der Rsp über „finale Verluste“ auch für Verschmelzungen nicht notwendig ist.¹¹⁾ Auf der einen Seite soll es nicht erlaubt sein, „von einem Jahr zum anderen frei zu wählen, welches Steuersystem auf die Tochter anwendbar ist.“¹²⁾ Auf der anderen Seite muss eine Verwertbarkeit ausländischer Verluste aber dann gewährleistet sein, „wenn die gebietsfremde Tochtergesellschaft die im Staat ihres Sitzes vorgesehenen Möglichkeiten der Berücksichtigung von Verlusten ausgeschöpft hat.“¹³⁾ Eine beschränkende Maßnahme wie die im Ausgangsverfahren geht deshalb nach Ansicht des

Erik Pinetz, LL. M., BSc., und *Erich Schaffer*, LL. B., sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien.

- 1) Vgl EuGH 21. 2. 2013, C-123/11, *A Oy*, Rz 10 ff.
- 2) Siehe mit ausführlicher Begründung GA *Kokott* 19. 6. 2012, C-123/11, *A Oy*, Rz 24 ff.
- 3) Vgl EuGH 8. 11. 2007, C-379/05, *Amurta*; EuGH 14. 12. 2006, C-170/05, *Denkavit*; EuGH 7. 9. 2004, C-319/02, *Manninen*, Rz 19.
- 4) Vgl EuGH 21. 2. 2013, C-123/11, *A Oy*, Rz 32 und 35.
- 5) Vgl EuGH 21. 2. 2013, C-123/11, *A Oy*, Rz 33; EuGH 18. 7. 2007, C-231/05, *Oy AA*, Rz 44; EuGH 25. 2. 2010, C-337/08, *X Holding BV*, Rz 25; EuGH 6. 9. 2012, C-18/11, *Philips Electronics*, Rz 22.
- 6) Siehe mit ausführlicher Begründung GA *Kokott* 19. 6. 2012, C-123/11, *A Oy*, Rz 43 ff.
- 7) Vgl EuGH 21. 2. 2013, C-123/11, *A Oy*, Rz 49.
- 8) Gefahr der Steuerumgehung, Notwendigkeit der Verhinderung einer doppelten Verlustberücksichtigung sowie Wahrung der Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse.
- 9) Vgl EuGH 21. 2. 2013, C-123/11, *A Oy*, Rz 40 ff.
- 10) Vgl EuGH 25. 2. 2010, C-337/08, *X Holding BV*.
- 11) Vgl EuGH 21. 2. 2013, C-123/11, *A Oy*, wo sie in Rz 48 und 49 explizit gegenübergestellt werden.
- 12) Vgl EuGH 25. 2. 2010, C-337/08, *X Holding BV*, Rz 31.
- 13) Vgl EuGH 13. 12. 2005, C-446/03, *Marks & Spencer*, Rz 56.

EuGH über „das hinaus, was erforderlich ist um die verfolgten Ziele im Wesentlichen zu erreichen, wenn die gebietsfremde Tochtergesellschaft die im Staat ihres Sitzes vorgesehenen Möglichkeiten der Berücksichtigung von Verlusten ausgeschöpft hat.“¹⁴⁾

A Oy verfügt nach Durchführung der Fusion aus Schweden nach Finnland im Wegzugsstaat über keine Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte mehr, weshalb nach eigenen Angaben die Verlustvortragsmöglichkeiten in Schweden mangels entsprechender Gewinne in diesem Staat nicht mehr genutzt werden können. Es bleibt daher nach Ansicht des EuGH „Sache des nationalen Gerichts, festzustellen, ob A tatsächlich nachgewiesen hat, dass B alle in Schweden vorgesehenen Möglichkeiten der Berücksichtigung von Verlusten ausgeschöpft hat.“¹⁵⁾ Sollte das Gericht zu dem Ergebnis kommen, dass dieser Nachweis erbracht wurde, verstößt es gegen Art 49 und 54 AEUV, wenn die Möglichkeit der Verwertung von Verlusten gebietsfremder Tochtergesellschaften im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft generell ausgeschlossen ist.

b) Die Problematik der „finalen Verluste“

Der unklare Begriff der „finalen Verluste“ wird vom EuGH jedoch nicht konkretisiert, vielmehr soll der jeweilige Mitgliedstaat nachprüfen, ob alle Möglichkeiten der Verlustverwertung im anderen Staat ausgeschöpft wurden. Dies eröffnet allerdings gleich zwei große Problemfelder: Einerseits erscheint es aus praktischer Sicht höchst fraglich, wie ein derartiger Nachweis des Steuerpflichtigen aussehen könnte, dass im Mitgliedstaat der Tochtergesellschaft keine Verlustnutzung mehr möglich ist.¹⁶⁾ Andererseits hat es der EuGH dabei auch verabsäumt zu konkretisieren, wann ein Verlust tatsächlich „final“ ist,¹⁷⁾ also wann die „Tochtergesellschaft die im Staat ihres Sitzes vorgesehenen Möglichkeiten der Berücksichtigung von Verlusten ausgeschöpft hat.“¹⁸⁾ Dabei scheint der EuGH in Rs *A Oy* ähnlich zu Rs *Marks and Spencer*¹⁹⁾ und Rs *Lidl Belgium*²⁰⁾ die Finalität der Verluste aus wirtschaftlichen Gründen grundsätzlich zu bejahen; der Steuerpflichtige hat im Ausgangsfall mangels zurückbleibenden Vermögens nach der Fusion nämlich faktisch keine Möglichkeit mehr, die Verluste im Ursprungsstaat zu verwerten.²¹⁾ Mit Gegenargumenten, wie zB dem der GA *Kokott*, dass sich die Muttergesellschaft durch die Fusionsentscheidung selbst die Möglichkeit nimmt, die Verluste im Ursprungsstaat zu verwerten, hat sich der

Gerichtshof jedoch nicht auseinandergesetzt.²²⁾ Außerdem lässt der EuGH nach wie vor offen, ob die Finalität von Verlusten auch aus rechtlichen Gründen – wie etwa bei Beschränkung des Verlustverwertungszeitraums – vorliegen kann.²³⁾ Von Rechtssicherheit kann durch diese Entscheidung, wonach die Auslegung des Begriffs der „finalen Verluste“ den Gerichten der Mitgliedstaaten überantwortet wird, also definitiv nicht gesprochen werden.

C. Importverschmelzungen nach österr Recht

1. Die geltende Rechtslage für Importverschmelzungen

Für die Importverschmelzung gilt auf der Ebene der österr übernehmenden Körperschaft analog zur rein innerstaatlichen Verschmelzung der Grundsatz der Buchwertfortführung gem § 3 Abs 1 Z 1 iVm § 2 UmgrStG. Darunter fallen aber nur jene Wirtschaftsgüter, die entweder bereits vor der Umgründung in Österreich steuerverstrickt waren oder nach der Verschmelzung noch immer nicht der österr Besteuerungshoheit unterliegen.²⁴⁾ Sollten Wirtschaftsgüter nach der Umgründung von der zurückgebliebenen Betriebsstätte nach Österreich transferiert werden, unterliegt dieser Vorgang dem allgemeinen Steuerrecht und damit § 6 Z 6 lit c EStG.²⁵⁾ Gleichlaufend gilt für Wirtschaftsgüter, die aufgrund der Verschmelzung erstmals in Österreich steuerverstrickt werden gem § 3 Abs 1 Z 2 TS 1 UmgrStG die Bewertung mit dem gemeinen Wert. Zu derartigem Vermögen gehören ua Kapitalanteile, Forderungen, Kredite und andere immaterielle Wirtschaftsgüter, die funktionell keiner Betriebsstätte zurechenbar sind, sofern keine von Art 13 Abs 5 OECD-MA abweichende Verteilung der Veräußerungsgewinne vorgesehen ist.²⁶⁾ Im Ergebnis werden Wertveränderungen in Österreich für solches Vermögen erst ab dem Zeitpunkt des Zuzugs steuerlich erfasst.²⁷⁾

In § 4 Z 1 UmgrStG wird der Vortrag von Verlusten bei Umgründungen für die übertragende als auch für die übernehmende Körperschaft eigens geregelt. Ziel der Vorschrift ist es dabei, eine Verlustmantelverwertung sowie eine doppelte Verlustverwertung zu verhindern.²⁸⁾ Gemäß § 4 Z 1 lit a UmgrStG steht der Verlustvortrag der übertragenden Gesellschaft im Rahmen der Buchwertfortführung nach der Verschmelzung bei der übernehmenden Gesellschaft nur mehr zu, wenn die übertragenen Betriebe, Teilbetriebe oder nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteile, die den Verlust verursacht haben, noch

14) Vgl EuGH 13. 12. 2005, C-446/03, *Marks & Spencer*, Rz 55.

15) Vgl EuGH 21. 2. 2013, C-123/11, *A Oy*, Rz 54.

16) Vgl *Schiefer/Quinten*, Berücksichtigung „finaler Verluste“ durch grenzüberschreitende Verschmelzung – Auswirkung des Urteils in der Rs *A Oy*, IStR 2013, 261 (263); ausführlich auch *Mitschke*, Finale Verluste in der „Zwickmühle“ des Europäischen Steuerrechts, IStR 2013, 209.

17) Siehe für eine umfangreiche Darstellung: *Boulogne/Slavnic*, Cross-Border Restructuring and „Final losses“, ET 2012, 486.

18) Vgl EuGH 13. 12. 2005, C-446/03, *Marks & Spencer*, Rz 55.

19) Vgl EuGH 13. 12. 2005, C-446/03, *Marks & Spencer*, Rz 55 ff.

20) Vgl EuGH 15. 5. 2008, C-414/06, *Lidl Belgium*, Rn 47 ff.

21) Vgl stellvertretend für viele *Hohenwarter*, Verlustverwertung im Konzern (2010) 332 ff; *Schiefer/Quinten*, IStR 2013, 261 (264).

22) Vgl GA *Kokott* 19. 6. 2012, C-123/11, *A Oy*, Rz 57 ff: Damit konnte der Steuerpflichtige entscheiden, wo die Verluste berücksichtigt werden.

23) Vgl *Schiefer/Quinten*, IStR 2013, 261 (264); EuGH 23. 10. 2008, C-157/07, *Krankenheim Rubesitz am Wannsee*, Rn 40 ff.

24) Vgl *Hügel*, Grenzüberschreitende und nationale Verschmelzung im Steuerrecht (2009) § 3 Rz 76.

25) Vgl *Doralt* in *Doralt*, EStG¹⁴ § 6 Rz 380 f.

26) Vgl *Zöchling/Puchner* in *Frotz/Kaufmann*, Grenzüberschreitende Verschmelzungen (2008) Steuerrecht III Rz 70.

27) Vgl *Hügel*, Verschmelzung § 3 Rz 75.

28) Vgl *Hügel*, Verschmelzung § 4 Rz 24.

tatsächlich vorhanden sind (Objektorientierung).²⁹⁾ Dies wäre bei einer Gesellschaft möglich, die Verluste im Ausland akkumuliert hat und das verlustverursachende Vermögen, das im Zuge der Verschmelzung steuerverstrickt wird, auch noch weiterhin besitzt. Hierbei vertritt jedoch das BMF die Ansicht, dass ausländische Verluste, die bis zur Verschmelzung angefallen und nicht verwertet werden konnten, aufgrund der Aufwertungspflicht des Vermögens in Österreich, nicht mehr vortragsfähig sind.³⁰⁾

2. Auswirkung des Urteils *A Oy* auf Österreich

Die Auswirkungen dieses Urteils auf Österreich sollen nun untersucht werden, wobei die österr im Vergleich zur finnischen Rechtslage andere Anforderungen an die Verlustverwertung bei Verschmelzungen enthält.³¹⁾ Demnach ist gem § 4 Z 1 lit a UmGrStG das Vorliegen einer Buchwertfortführung und das Vorhandensein des verlustverursachenden Vermögens bei der übernehmenden Gesellschaft notwendig. Weiters sehen die § 4 Z 1 lit c und lit d sowie Z 2 UmGrStG für den Übergang der Verlustvorträge noch zusätzliche Voraussetzungen vor. Diese Anforderungen schränken die Übernahme von Verlusten für nationale wie auch für grenzüberschreitende Verschmelzungen, insb in Fällen, wo keine wirtschaftliche Tätigkeit mehr vorliegt, doch beträchtlich ein. Eine übertragende Gesellschaft wie im Fall *A Oy*, die sämtliche operative Tätigkeiten aufgegeben hat und nur mehr über zwei Mietverträge verfügt, überträgt im Rahmen der Importverschmelzung aufgrund der Voraussetzungen des § 4 UmGrStG nur in einem sehr beschränkten Ausmaß vortragsfähige Verluste. Da Verluste für die Verwertung dem übertragenen Vermögen zurechenbar sein müssen, das aber nur aus zwei Mietverträgen besteht, können nur jene Verluste übergehen, die nach der Aufgabe der operativen Tätigkeit durch die Mietverhältnisse erwirtschaftet wurden. Nur diese können „nicht einem Betrieb zurechenbaren Vermögensteilen“ zugerechnet werden.³²⁾ Ein Betrieb iSd § 4 UmGrStG, dem die sonstigen Verlustvorträge zurechenbar wären, wird schließlich im Rahmen der Verschmelzung nicht übertragen.³³⁾ Damit wird aber in der Regel der Großteil der Verluste vom Übergang auf den übernehmenden Rechtsträger ausgeschlossen.

Da die Grundfreiheiten nur Diskriminierungen und Beschränkungen verhindern sollen und keine Harmonisierung der nationalen Steuersysteme bewirken, bleibt es jedem Mitgliedstaat überlassen, sein Steuersystem unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben auszugestalten.³⁴⁾ Österreich wendet die Bestimmungen über die Verlustverwertung nach § 4 UmGrStG sowohl auf den nationalen als auch den grenzüberschreitenden Sachverhalt in nicht diskriminierender Weise an, weshalb der Ausschluss des Übergangs ausländischer Verluste im Gegensatz zu den finnischen Bestimmungen nicht nur erlaubt, sondern im Hinblick auf Konstellationen, die unter „finale Verluste“ zu subsumieren sind, durchaus die Regel sein werden. Somit ist festzuhalten, dass das Urteil *A Oy* in Österreich tatsächlich nur wenige Fälle betrifft. Außerdem wären übergehende Verlustvorträge mit et-

waigen Gewinnen aus einer Wegzugsbesteuerung im Staat der übertragenden Gesellschaft zu verrechnen, da ansonsten jedenfalls keine „finalen Verluste“ vorliegen würden.

Die für Österreich relevanten Fälle betreffen va Kapitalanteile, Forderungen, Kredite und andere immaterielle Wirtschaftsgüter, die funktionell keiner Betriebsstätte zurechenbar sind.³⁵⁾ Für übernehmende Gesellschaften derartigen Vermögens sieht die derzeitige Rechtslage gem § 3 Abs 1 Z 2 UmGrStG eine steuerneutrale Aufwertung des vorhandenen Vermögens auf den gemeinen Wert vor.³⁶⁾ Für den Übergang der Verlustvorträge wird jedoch in § 4 Z 1 lit a UmGrStG unter anderem die Buchwertfortführung verlangt, die im Rahmen der Aufwertung bei der Importverschmelzung nicht erfüllt ist.³⁷⁾ Daraus könnte geschlossen werden, dass eine Verlustverwertung nach österr Recht nicht geboten ist. Auch vertrat das BMF vor der E des EuGH in der Rs *A Oy* die Ansicht, dass ausländische Verluste, die bis zur Verschmelzung angefallen sind und nicht verwertet werden konnten, aufgrund der Aufwertungspflicht des Vermögens in Österreich nicht mehr vortragsfähig sind.³⁸⁾ Dies erscheint allerdings angesichts der hohen Anforderungen des EuGH an die Gleichbehandlung des innerstaatlichen und des grenzüberschreitenden Sachverhalts als problematisch. Denn die steuerneutrale Aufwertung des verlustverursachenden immateriellen Vermögens kann in vielen Fällen weit weniger günstig sein als eine Verlustverwertungsmöglichkeit. Daher erscheint es problematisch, die diskriminierende Einschränkung der Verlustverwertung durch eine davon vollkommen unabhängige Begünstigung – nämlich die steuerneutrale Aufwertung auf den gemeinen Wert – rechtfertigen zu wollen. Im Ausgangsfall der Rs *A Oy* wäre es wohl vorteilhafter gewesen, die nach Beendigung der betrieblichen Tätigkeit angesammelten Verluste aus den beiden Mietverträgen verwerten zu können, als eine Bewertung der Mietverträge mit dem gemeinen Wert vorzunehmen. Das Gleiche würde auch für abgeschriebene Beteiligungen gelten, deren Wert sich noch nicht erholt hat. Jedenfalls in solchen Fällen dürfte ein Ausschluss der Vortragsfähigkeit der ausländischen Verluste

29) Vgl *Kofler in Kofler*, UmGrStG (2012) § 4 Rz 47.

30) Vgl UmGrStR Rz 160 a, 194; *Wiesner/Mayr*, UmGrStG: Aktuelles zur Verschmelzung, RdW 2007, 435 (437).

31) Nach der finnischen Rechtslage ist bloß das Halten von mehr als 50% der Aktien an der übertragenden Gesellschaft erforderlich.

32) Vgl *Kofler in Kofler*, UmGrStG (2012) § 4 Rz 80 ff; UmGrStR Rz 208; *Bruckner in Helbich/Wiesner/Bruckner*, HdU I (2011) § 4 Rz 53.

33) Vgl *Kofler in Kofler*, UmGrStG (2012) § 4 Rz 51; UmGrStR Rz 202; *Bruckner in Helbich/Wiesner/Bruckner*, HdU I (2011) § 4 Rz 50.

34) Vgl ua EuGH 11. 8. 1995, C-80/94, *Wielockx*, Rz 16; EuGH 16. 7. 1998, C-264/96, *ICI*, Rz 19.

35) Vgl *Zöchling/Puchner in Frotz/Kaufmann*, Verschmelzungen Rz 70.

36) Vgl *Hügel*, Verschmelzung § 3 Rz 75. Außerdem ist in § 2 Abs 2 UmGrStG ein steuerwirksames Aufwertungswahlrecht für Fälle vorgesehen, in denen die Verschmelzung im Ausland zur Gewinnverwirklichung führt und im DBA die Anrechnungsmethode vorgesehen ist.

37) Vgl UmGrStR Rz 194; *Kofler in Kofler*, UmGrStG (2012) § 4 Rz 22.

38) Vgl UmGrStR Rz 160 a, 194; *Wiesner/Mayr*, UmGrStG: Aktuelles zur Verschmelzung, RdW 2007, 435 (437). Diese begründen den mangelnden Verlustvortrag mit einer Gleichbehandlung von Export- und Importverschmelzungen.

nicht durch die davon unabhängige steuerneutrale Aufwertung des dahinter stehenden Vermögens gerechtfertigt werden können.

De lege ferenda wäre daher zu überlegen, ob der Gesetzgeber im Lichte der Rs *A Oy* weiterhin am Erfordernis der Buchwertfortführung als Voraussetzung für den Verlustübergang nach § 4 Z 1 lit a UmgrStG festhalten möchte. Dieses Erfordernis wurde – bereits vor dieser unionsrechtlichen Problematik – ohnehin von weiten Teilen der Literatur sehr kritisch gesehen.³⁹⁾ Die Aufgabe dieses Kriteriums könnte aber eine Importverschmelzung besonders attraktiv machen, da einerseits eine Verwertung „finaler Verluste“

möglich ist und andererseits eine Aufwertung auf den gemeinen Wert gem § 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG als Ausfluss der territorialen Abgrenzung der Besteuerungshoheiten im Raum steht. Angesichts der europarechtlichen Anforderungen nach der Rs *A Oy* ist es daher fraglich, wie die beiden Bestimmungen miteinander in Einklang zu bringen sind.

39) Vgl. *Bruckner* in *Helbich/Wiesner/Bruckner*, HdU I¹ (2011) § 4 Rz 23; *Hügel*, UmgrStG (2000) § 4 Rz 32; *Kornberger/Rödler* in *Quantschnigg/Wiesner/Mayr*, Steuern im Gemeinschaftsrecht, in FS Nolz (2008) 112 f.; aA *Peklar*, Verluste im Umgründungssteuerrecht (2001) 58 f.

SCHLUSSSTRICH

- *Der EuGH hat im Fall A Oy seine Rsp zu finalen Verlusten aus Marks & Spencer auch für Verschmelzungen bestätigt. Ausländische Verluste müssen demnach im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft zum Abzug zugelassen werden, wenn sie im Wegzugsstaat keiner Verwertung mehr zugänglich sind. Die zentrale Frage, wann derartige „finale Verluste“ tatsächlich vorliegen, hat der EuGH jedoch nicht konkretisiert, sondern den Mitgliedstaaten überantwortet.*
- *Die Auswirkungen der Rs A Oy auf die Verwertung ausländischer Verlustvorträge im Rahmen von Verschmelzungen werden in Österreich durch die Voraussetzungen des § 4 UmgrStG, die ein umfangreiches Vorhandensein des verlustverursachenden Vermögens ver-*

langen, wesentlich abgeschwächt. Diese Anforderungen führen im Regelfall in nicht diskriminierender Weise zu einem Untergang der Verlustvorträge. In jenen Fällen, wo ein Verlustimport dennoch geboten ist, könnte das Erfordernis der Buchwertfortführung nach § 4 Z 1 lit a UmgrStG jedoch eine unionsrechtliche Diskriminierung darstellen. § 3 Abs 1 Z 2 UmgrStG sieht für Vermögen, das erstmals in Österreich steueranfällig wird, nämlich eine Aufwertung auf den gemeinen Wert vor. Dies würde in vielen Fällen eine Schlechterstellung der grenzüberschreitenden gegenüber der inländischen Verschmelzung bewirken. Das spricht im Lichte der Rs A Oy dafür, das problematische Kriterium der Buchwertfortführung verstärkt zu hinterfragen.

KWVG Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft



Die Kommunalwissenschaftliche Gesellschaft lädt herzlich ein zum wissenschaftlichen Symposium

Thema: Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Gemeinden

mit

Verleihung des kommunalen Wissenschaftspreises

am Mittwoch, 6. November 2013

von 09.30 bis 16.00 Uhr

Rathaus Wien, Wappensaal,

Zugang Feststiege 2

Friedrich Schmidt Platz 1, 1010 Wien

Die Teilnahme am Symposium ist kostenlos.

Informationen zum Programm und Anmeldung unter
E-Mail: info@k-w-g.at